

ANFRAGE von Peter Schulthess (SP, Stäfa), Peter Stutz (SP, Embrach) und Angelo Barrile (SP, Zürich)

betreffend Grenzerwischung zwischen Forschung und medizinischer Versorgung am USZ

Das USZ hat einen mehrfachen Auftrag: Es soll die medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen, als Universitätsspital aber auch Forschung betreiben und sowohl Praktikerinnen wie Forscherinnen ausbilden. Dieser Mehrfachauftrag stellt hohe Anforderungen an die Schnittstelle der zwei involvierten Direktionen, Gesundheitsdirektion und Bildungsdirektion. Seit der Verselbständigung des USZ führt der Spitalrat, in welchem die Gesundheitsdirektion vertreten ist, die Aufsicht über die klinische Tätigkeit. Für Forschung und Ausbildung ist die Bildungsdirektion bzw. der Universitätsrat, in welchem die Bildungsdirektion vertreten ist, zuständig. Bei der Forschung ist überdies die Ethikkommission involviert, welche Forschungsprojekte aus ethischer Sicht erst prüfen und bewilligen muss.

In der Praxis führt das gelegentlich zu Missständen. Schon im Fall der im letzten Dezember in den Medien bekannt gemachten Behinderung der Forschungstätigkeiten eines Professors an einer Forschungsabteilung einer Poliklinik zeigte sich eine «organisierte Unzuständigkeit» zwischen Spitalrat und Universitätsrat zur Lösung der anstehenden Probleme.

Die praktische Umsetzung von Forschungsprojekten an einer anderen Poliklinik - diesmal der psychiatrischen - führte meines Wissens zu einer Aufsichtsbeschwerde an die Gesundheitsdirektion, welche sie dem Spitalrat mit einer Stellungnahme des Klinikdirektors zur Erledigung zuwies. Die Bildungsdirektion bzw. der Universitätsrat scheint damit offenbar nicht befasst zu sein, obwohl das Thema im Überschneidungsbereich von Klinik und Forschung liegt. Die Ethikkommission, welche ebenfalls kontaktiert worden ist, weil auch Verstösse gegen ethische Prinzipien der Forschung geltend gemacht wurden, hat seit bald 5 Monaten noch nicht einmal reagiert.

Folgende Beobachtungen wurden in der Beschwerde geltend gemacht: mangelnde Orientierung der Patientinnen über die Mitwirkung am Forschungsprojekt und die Möglichkeit zur Einwilligung, verbunden mit der Aufklärung, dass man auch ohne Mitwirkung die gleich gute Therapie erhalten würde. Patientinnen, welche sich zur Mitwirkung am Forschungsprojekt bereit erklärten, seien auf der Warteliste bevorzugt worden, um die klinisch angezeigte Behandlung zu erhalten. Auf Kassenabrechnungen seien im Vergleich zu anderen Patientinnen bei solchen, die am Forschungsprojekt mitmachten, deutliche höhere diagnostische Leistungen verrechnet worden, so dass der Verdacht aufkam, diagnostische Erhebungen im Rahmen des Forschungsprojektes würden den Kassen verrechnet, statt über Forschungsgelder bezahlt. Im Rahmen der Forschung seien Therapien von ungenügend ausgebildeten Therapeutinnen gemacht worden, oft von «Angelernten» aus Arbeitsloseneinsatzprogrammen. Solche im Rahmen des Forschungsprojektes durchgeführte «Therapieleistungen» seien statt aus Forschungsmitteln den Kassen verrechnet worden. Als Therapeutinnen angestellte Personen hätten während ihrer Arbeitszeit auch Forschungsarbeiten verrichtet, als Forscherinnen angestellte Personen auch therapeutische Tätigkeiten verrichtet, ohne dafür qualifiziert zu sein. Forschungslizentiantinnen und -lizentianten hätten uneingeschränkten Zugang zu Patientendaten, Krankengeschichten und Therapieverlaufsberichten gehabt, was die Frage der Handhabung des Arztgeheimnisses und des Patientenschutzes aufwerfen würde.

Es ist hier nicht der Ort, Fragen zu den einzelnen Beschwerdepunkten durch den Regierungsrat beantworten zu lassen, das wird der Spitalrat als Aufsichtsorgan tun.

Es ist hier aber der Ort, auf politischer Ebene folgende Fragen zu stellen:

1. Wie gewährleisten die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion, dass die Bereiche der klinischen Forschung und klinischen Versorgung klar voneinander abgetrennt bleiben und nicht in unzulässiger Weise verwischt werden?
2. Wie gewährleistet die Gesundheitsdirektion, dass Therapien nur durch fachkompetentes Personal verrichtet werden und nicht durch Forschungsassistentinnen und -assistenten ohne entsprechend vertiefte Ausbildung? (Immerhin gibt es für Psychotherapien auch im Rahmen der unselbstständigen Tätigkeit gesetzliche Minimalien zur Ausbildung, welche auch im Rahmen von Forschungsprojekten einzuhalten sind.)
3. Wie gewährleistet die Gesundheitsdirektion dass die Arbeitszeit von therapeutischem Personal nicht für andere Zwecke, die der Forschung dienen und entsprechend aus einem Forschungsbudget zu bezahlen sind, missbraucht wird? (Das geht der Zeit ab, welche laut Stellenplan für die klinische Versorgung eingeplant ist.)
4. Wie gewährleistet die Gesundheitsdirektion, bzw. die Leitung des USZ, dass keine Kassengelder für Forschungsleistungen missbraucht werden? Gibt es dazu eine interne Kontrolle und Richtlinie oder wartet man darauf, ob die Kassen es merken oder nicht? (Leidtragende wären dann die Prämienzahlerinnen und -zahler.)
5. Wie gewährleistet die Gesundheitsdirektion bzw. die Spitalleitung die Wahrung des Patientengeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes gegenüber Personen, die im Rahmen von Forschungsarbeiten mitwirken, aber nicht zum klinisch tätigen Team gehören? Gibt es interne Richtlinien oder Vorgaben bezüglich Einschränkung des Einsichtsrechtes in sensible Daten?
6. Wie gewährleistet die Bildungsdirektion, dass Lizentiandinnen und Lizendianden sowie Forschungsassistentinnen und -assistenten im Rahmen ihrer erforderlichen Forschungsarbeit nicht zu therapeutischen Tätigkeiten verleitet werden, zu denen sie nicht fachgerecht ausgebildet sind und womit sie sich möglicherweise strafbar machen? Gibt es dazu Leitlinien der Universität oder der klinischen Lehrstühle?
7. Wie kontrolliert die kantonale Ethikkommission die Einhaltung von ethischen Regeln während der Umsetzung eines einmal bewilligten Forschungsprojektes? Wie geht sie mit Hinweisen auf Unregelmässigkeiten um?
8. Wäre es nicht sinnvoller Standard, bei solchen Fragen ein gemischtes Gremium aus Gesundheitsdirektion (oder Spitalrat) und Bildungsdirektion (oder Universitätsrat), allenfalls unter Einbezug der Ethikkommission, einzusetzen, um solche Beschwerden zu behandeln, statt sie entweder dem einen oder dem anderen Aufsichtsgremium zuzuweisen?
9. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das Ansehen unserer Universität und ihres Spitals weiter leidet, wenn die Schnittstelle zwischen den beiden Direktionen nicht so verbessert wird, dass solche Missstände gar nicht erst entstehen können?

Peter Schulthess
Peter Stutz
Angelo Barrile